

# A m t s b l a t t

## des Landkreises Ebersberg



**Nummer 17**

**Freitag 19.07.2019**

Herausgeber:  
Landratsamt Ebersberg  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0  
Telefax: 08092 823-210

E-mail: [poststelle@lra-ebe.de](mailto:poststelle@lra-ebe.de)  
Internet: [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

### **Inhaltsverzeichnis**

- 51/BL Sitzung des Kreistages, am Montag 29.07.2019, um 15:00 Uhr, im Hermann-Beham-Saal
  
- 52/31 Bevölkerungsstand des Landkreises Ebersberg am 31.12.2018
  
- 53/33 Aufhebung der Abkochverfügung für das Wasser aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Moosach
  
- 54/33 Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Markt Schwaben und der Gemeinde Putzbrunn
  
- 54/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO);  
Bescheid für das Bauvorhaben „Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung zur  
Errichtung eines Einfamilienhauses “ auf dem Grundstück Flurnr. 282/48 der Gemarkung  
Kirchseeon



51/BL

**Landkreis Ebersberg  
Kreistag**

**14. Wahlperiode 2014-2020  
27. Sitzung des Kreistages mit öffentlichem und  
nichtöffentlichem Teil**

**Sitzung**

Montag, 29.07.2019, um 15:00 Uhr  
im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

**Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Personalia und Ehrungen
- TOP 4 Änderung der Besetzung von Ausschüssen oder Vertretungsorganen; Besetzung Zweckverband Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung; Schreiben der SPD-Fraktion vom 01.07.2019
- TOP 5 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Landkreises Ebersberg
- TOP 6 Beteiligungsmanagement; Jahresabschluss 2017 der Kreisklinik gGmbH - Entlastung des Aufsichtsrats
- TOP 7 Informationen über die Haushaltsentwicklung 2019
- TOP 8 Haushalt 2020; Finanzrahmen für die Fachausschüsse (Eckwerte)
- TOP 9 Bildungsregion Landkreis Ebersberg;  
1. Bildungsbericht "Frühkindliche Bildung"
- TOP 10 Feuerwehr- und Katastrophenschutzbedarfsplan; Vorstellung des Bedarfsplans
- TOP 11 Kreishochbau - Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe Verwaltungsgebäude Landratsamt und weiteres Vorgehen
- TOP 12 Förderung des bezahlbaren Wohnungsbaus; Änderung der Richtlinie für die Förderung bei Neuschaffung von Gebäuden im Mietwohnungsbau
- TOP 13 Ausrufung des Klimanotstandes im Landkreis Ebersberg; Antrag der SPD Fraktion vom 15.06.2019



- TOP 14    Anfrage SPD-Kreistagsfraktion und gemeinsamer Antrag SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und ödp zum Thema "Landkreis mit Courage"
- TOP 15    Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- TOP 16    Informationen und Bekanntgaben
- TOP 17    Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
- TOP 18    Anfragen
- EAPI.0.14

\*\*\*\*\*

52/31

**Bevölkerungsstand des Landkreises Ebersberg am 31.12.2018**

<b>09175000</b>	<b>Landkreis Ebersberg</b>	<b>Oberbayern</b>
<b>Gemeinde</b>		<b>Einwohner</b>
		insgesamt
09175111	Anzing	4 429
09175112	Aßling	4 521
09175113	Baiern	1 457
09175114	Bruck	1 293
09175115	Ebersberg, St	12 239
09175116	Egmating	2 336
09175136	Emmering	1 504
09175118	Forstinning	3 827
09175119	Frauenneuharting	1 571
09175121	Glonn, M	5 276
09175122	Grafring b.München, St	13 660
09175123	Hohenlinden	3 228
09175124	Kirchseeon, M	10 607
09175127	Markt Schwaben, M	13 605
09175128	Moosach	1 549
09175131	Oberpfraammern	2 450
09175133	Pliening	5 630
09175135	Poing	15 953
09175137	Steinhöring	4 149
09175132	Vaterstetten	23 422
09175139	Zorneding	9 436
	<b>zusammen</b>	<b>142 142</b>

\*\*\*\*\*



53/33

**Öffentliche Bekanntmachung**

An alle Nutzer des Trinkwassers  
aus der zentralen Wasserversorgungsanlage  
der Gemeinde Moosach

**Infektionsschutz- und Trinkwasserrecht;****Nachweis coliformer Keime im Trinkwassernetz der zentralen Wasserversorgung Moosach  
nach Probennahme vom 11.06.2019 und 17.06.2019;  
Zur Anordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 26.06.2019**

Das Landratsamt Ebersberg erlässt folgenden

**BESCHEID:**

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ebersberg vom 26.06.2019 (Abkochverfügung für das Wasser aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Moosach) wird aufgehoben.
- II. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.
- III. Dieser Bescheid wird öffentlich bekanntgemacht. Er gilt ab 19.07.2019 als bekanntgegeben.
- IV. Dieser Bescheid und seine Begründung können im Rathaus der Gemeinde Moosach und im Landratsamt Ebersberg eingesehen werden.

**Gründe:**

Wegen des Nachweises coliformer Keime in mehreren Proben am Hochbehälter Falkenberg und dem Leitungsnetz der zentralen Wasserversorgung Moosach wurde vom Landratsamt Ebersberg am 26.06.2019 eine Allgemeinverfügung über die Abkochung des Trinkwassers erlassen.

Bei der anschließenden Ursachenforschung wurde am 28.06.2019 ein defekter Be- und Entlüfter auf der Zuleitung zum Hochbehälter Falkenberg festgestellt. Noch am gleichen Tag wurde dieser ausgebaut. Am 01.07.2019 wurde ein neuer Be- und Entlüfter eingebaut und die Zuleitung zum Hochbehälter gespült. Weiterhin folgte eine Reinigung und Desinfektion der rechten Hochbehälterkammer (04. - 08.07.2019). Das Befundergebnis vom 11.07.2019 (Labor AGROLAB) der neu befüllten, rechten Kammer ergab keine Beanstandungen mehr. Das Gesundheitsamt Ebersberg entnahm am 11.07.2019 am Hochbehälter und an verschiedenen



Stellen des Leitungsnetzes acht Kontrollproben. Nach den Untersuchungsergebnissen, des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) wurden in keiner Probe coliforme Keime mehr nachgewiesen.

Die festgestellten Ergebnisse entsprechen somit den Anforderungen der derzeit gültigen TrinkwV.

Aus Sicht des Gesundheitsamtes Ebersberg kann die Abkochanordnung vom 26.06.2019 aufgehoben werden, solange das Wasser nur aus der rechten Kammer des Hochbehälters bezogen wird. Die linke Kammer des Hochbehälters kann erst wieder ans Netz genommen werden, nachdem diese ebenfalls gereinigt und desinfiziert wurde und 2 Befunde vorliegen die den Anforderungen der TrinkwV entsprechen.

Die Abkochverordnung vom 26.06.2019 wird daher mit diesem Bescheid aufgehoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfach: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern – Landratsamt Ebersberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Gesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Christine Schulz

\*\*\*\*\*



54/33

## **Zweckvereinbarung**

zwischen dem Markt Markt Schwaben,  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Georg Hohmann

und

der Gemeinde Putzbrunn,  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Edwin Klostermeier

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

### **§ 1**

Der Markt Markt Schwaben und die Gemeinde Putzbrunn sind aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig.

### **§ 2**

1. Mit dieser Zweckvereinbarung überträgt die Gemeinde Putzbrunn dem Markt Markt Schwaben die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden Verkehrs für das Gemeindegebiet Putzbrunn.
2. Zeitraum und Umfang der Verkehrsüberwachung im Bereich der Gemeinde Putzbrunn wird in Absprache mit dem Markt Markt Schwaben von der Gemeinde Putzbrunn festgelegt.
3. Das für die Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung in beiden Kommunen erforderliche Personal und die für die Abwicklung der Aufgaben notwendige technische Ausstattung stellt der Markt Markt Schwaben aus eigenen Beständen oder über Verträge mit geeigneten Überwachungsunternehmen sicher.
4. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde Putzbrunn in Abstimmung mit dem Markt Markt Schwaben für die Außendiensttätigkeiten in der Kommunalen Verkehrsüberwachung im Fließenden Verkehr eigenes oder Personal im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung einsetzen kann und notwendige Technik anmietet.

### **§ 3**

1. Die Gemeinde Putzbrunn überträgt die notwendigen Arbeiten im Ordnungswidrigkeiten-verfahren im Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung im fließenden Verkehr dem Markt Markt Schwaben.
2. Sämtliche, mit den Verfahren verbundenen hoheitlichen Entscheidungen, werden dem Markt Markt Schwaben übertragen.

**§ 4**

1. Die Gemeinde Putzbrunn erstattet dem Markt Markt Schwaben die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

**A. Verkehrsüberwachung ruhender Verkehr**

Nicht übertragen und nicht Inhalt der Zweckvereinbarung.

**B. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr**

- a) Außendienst  
Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall 1,80 €
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall 1,85 €

**C. Ordnungswidrigkeitsverfahren**

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Gemeinde Putzbrunn verbleiben beim Markt Markt Schwaben. Die Geldbuße (Verwarn- und Bußgelder) erhält die Gemeinde Putzbrunn.
  - b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren (Bußgeldbereich) aus dem Bereich der Gemeinde Putzbrunn, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten, etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Gemeinde Putzbrunn dem Markt Markt Schwaben eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von derzeit 28,45 €.
2. Die Kosten, die dem Markt Markt Schwaben im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Gemeinde Putzbrunn entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der Gemeinde Putzbrunn gesondert zu erstatten. Die Pauschalen unter 1.A und 1.B werden monatlich (Folgemonat nach Tattag) in Rechnung gestellt. Die Auslagen aus 1.C werden nach Zahlungseingang des Bußgeldes in Rechnung gestellt.
  3. Der Markt Markt Schwaben erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarn-/Bußgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitenverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Gemeinde Putzbrunn ergeben.
  4. Der Markt Markt Schwaben informiert die Gemeinde Putzbrunn unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

**§ 5**

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Die Gemeinde Putzbrunn unterhält ein separates Girokonto für den fließenden Verkehr, auf dem die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarn- und Bußgelder eingezahlt bzw.



überwiesen werden. Der Markt Markt Schwaben erhält zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Lese-Vollmacht für dieses Konto. Evtl. Rücküberweisungen von Doppelzahlern und dergleichen sind nach Absprache von der Gemeinde Putzbrunn auszuführen.

### § 6

1. Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2020. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 30.09.2020 die Vereinbarung gekündigt worden ist. In den Folgejahren verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn diese nicht binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Jahres gekündigt wird.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### § 7

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt Ebersberg (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

### § 8

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten, sind dem Markt Markt Schwaben von der Gemeinde Putzbrunn gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

### § 9

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Markt Markt Schwaben, 11.06.2019  
Georg Hohmann  
Erster Bürgermeister

Putzbrunn  
Edwin Klostermeier  
Erster Bürgermeister

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 26.06.2019 dem gem. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG zuständigen Landratsamt Ebersberg zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben des Landratsamtes Ebersberg Az. 33/1400-1 vom 09.07.2019 genehmigt.

\*\*\*\*\*





55/42

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: Ve-2019-26 ) erlässt für das Bauvorhaben „**Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses**“ auf dem Grundstück Flurnr. 282/48 der Gemarkung Kirchseeon folgenden

**Bescheid:**

- I. Die Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 21.02.2013 für Ihr o.g. Bauvorhaben wird bis zum 24.02.2021 verlängert.

(Ziff. II bis V nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

**schriftlich, zur Niederschrift** oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden.**

**Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.**